

Handreichung

zur Handhabung des § 72a SGB VIII

Einholung erweitertes Führungszeugnis

Inhaltsverzeichnis

Erfasster Personenkreis	1
Zeitpunkt der Einsichtnahme.....	1
Kostentragung	1
Datenschutz	1
Vorgehensweise bei eingetragenen Straftaten.....	2
Dokumentation	3
Auflistung Anlagen.....	3

Erfasster Personenkreis

Ehrenamtlich tätige Personen, die ihre Tätigkeit unentgeltlich oder auf Basis der Zahlung von Aufwandsentschädigungen bzw. Auslagenersatz o. Ä. ausüben. Die ehrenamtliche Person muss eine klare Funktion oder Aufgabe übernehmen und diese weitgehend eigenverantwortlich ausüben. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis muss gerechtfertigt sein.

Empfehlung des KJR Miltenberg:

Alle ehrenamtlichen Personen, die im Rahmen ihrer Vereins-/Verbandstätigkeit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben.

Zeitpunkt der Einsichtnahme

Die Einsicht in ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis muss vor Tätigkeitsaufnahme erfolgen. Dabei darf das erweiterte Führungszeugnis maximal drei Monate alt sein.

Bei kurzfristigen, spontanen Einsätzen kann in Ausnahmefällen und nach Abwägung des Gefährdungspotenzials stattdessen eine Selbstverpflichtungserklärung vorübergehend ausreichend sein. Dies darf aber nicht zur Regel werden.

(Anlage 1: Vorlage Selbstverpflichtungserklärung)

Spätestens nach fünf Jahren muss erneut ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden.

Kostentragung

Für ehrenamtlich Tätige ist das erweiterte Führungszeugnis gebührenfrei. Zur Beantragung der Gebührenbefreiung muss der Meldebehörde eine Bescheinigung des betreffenden Verbands/Vereins, für den die ehrenamtliche Tätigkeit erbracht wird, vorgelegt werden.

(Anlage 2: Vorlage Aufforderung)

Datenschutz

Es ist eine Einwilligungserklärung zur Speicherung von Daten einzuholen.

(Anlage 3: Vorlage Einwilligungserklärung Datenspeicherung)

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht vom Verband/Verein behalten oder gespeichert werden.

Folgende Daten dürfen erhoben und gespeichert werden:

- den Umstand der Einsichtnahme,
- das Datum des erweiterten Führungszeugnisses und

- die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist:
 - a) wegen einer in § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII genannten Straftatoder
 - b) wegen einer nicht in § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt.

Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen (Art. 5 Abs. 1 Buchst. f DSGVO). Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Vorgehensweise bei eingetragenen Straftaten

Rechtskräftige Verurteilungen wegen einer in § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII:

(Anlage 4: erfasste Straftatbestände)

- ➔ Tätigkeitsverbot kraft Gesetzes.

Rechtskräftige Verurteilungen wegen anderer Straftaten:

- ➔ führen nicht zu einem Vermittlungsverbot kraft Gesetzes.
- ➔ Der Verein/Verband beurteilt den Einzelfall, ob die betreffende Verurteilung die Person für eine Tätigkeit mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen ungeeignet erscheinen lässt.

Empfohlene Kriterien zur Beurteilung:

- Straftaten, die die persönliche Integrität und Zuverlässigkeit in Frage stellen, lassen die Person in der Regel als ungeeignet für die konkrete Tätigkeit mit Kontakt zu Minderjährigen erscheinen.

Hierzu zählen z. B. Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (Körperverletzung), gegen das Leben (z. B. Totschlag), gegen die persönliche Freiheit (z. B. Freiheitsberaubung), Raub und Erpressung, gemeingefährliche Straftaten (z. B. Brandstiftung), Straftaten nach dem Jugendschutzgesetz (§ 27 JuSchG) oder Jugendmedienstaatsvertrag der Länder.

- Die Relevanz sonstiger Verurteilungen für die Eignung muss im Einzelfall im Hinblick auf die Umstände des Einzelfalls und die konkret auszuübende Tätigkeit beurteilt werden.

Entscheidungsleitende Fragen können z. B. sein: Wie lange liegt die Verurteilung zurück? Wie häufig wurde die Person bereits verurteilt, ggf. wegen wiederholter Begehung derselben Straftat? Kann sich die konkrete Rechtsgutverletzung, die zur Verurteilung geführt hat, auf die geplante Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe auswirken?

Beispielsweise lassen wiederholte Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) – auch in Abhängigkeit des Betäubungsmittels – die Person als ungeeignet für eine Tätigkeit erscheinen, die u. a. eine hohe Aufmerksamkeit und Zuverlässigkeit erfordert, wie z. B. die Betreuung von jüngeren Kindern, Kindern mit Behinderungen bzw. in Betreuungssituationen, die einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen, z. B. beim Schwimmen oder auch im Rahmen von Fahrdiensten.

Hinweis des KJR Miltenberg:

→ Bei Einzelfallentscheidung kann gerne mit uns Rücksprache gehalten werden.

Dokumentation

Die Einsichtnahme sowie vorhandene Vorstrafen müssen dokumentiert werden.

(Anlage 5: Vorlage Dokumentation Einsichtnahme)

Auflistung Anlagen

- 1: Vorlage Selbstverpflichtungserklärung
- 2: Vorlage für die Aufforderung der Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses inkl. Gebührenbefreiung
- 3: Vorlage Einwilligungserklärung zur Speicherung von Daten
- 4: Liste der von § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII erfasste Straftatbestände des StGB
- 5: Vorlage Dokumentation Einsichtnahme

Quelle:

Zentrum Bayern Familie und Soziales Bayerisches Landesjugendamt. (12/2025). Fachliche Empfehlung zur Handhabung des § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen. *Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 24.09.2025.* (S. 20-26).

https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/stmas/blja_2024/pdf/fachliche-empfehlungen/fachliche_empfehlung_p_72a_barrierefrei.pdf

Anlage 1: Vorlage Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtungserklärung

Von _____

(Nachname, Vorname, Geburtsdatum)

1. Hiermit erkläre ich, dass ich wegen einer von § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII erfassten Straftat (Stand 2025: §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Abs. 3, §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch)

☐ weder rechtskräftig verurteilt bin

☐ noch derzeit ein gerichtliches Verfahren oder ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet bzw. anhängig ist.

(Zutreffendes ankreuzen)

Für den Fall, dass wegen einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich,

den _____

(Name des Vereins/Verbands)

umgehend in Kenntnis zu setzen.

2. Weiterhin erkläre ich, dass ich auch nicht wegen einer Straftat, die nicht von § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII erfasst ist, die mich jedoch als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt,

☐ weder rechtskräftig verurteilt bin

☐ noch derzeit ein gerichtliches Verfahren oder ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet bzw. anhängig ist.

(Zutreffendes ankreuzen)

Die Beurteilung, ob eine Straftat die Eignung für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen ausschließt, obliegt dem Träger/Vormundschaftsverein.

Ich verpflichte mich daher, eventuell in Betracht kommende Straftaten umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 2: Vorlage Aufforderung

Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses **(§ 30a Abs. 2 BZRG)**

Name Verband/Verein, Straße / Hausnummer, PLZ / Ort

Bestätigung

zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt/bei der Meldebehörde für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG.

Hiermit wird bestätigt, dass

Name Verband/Verein

gem. § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die hauptamtlich bzw. neben-/ehrenamtlich Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a) BZRG zu überprüfen hat.

Frau/Herr

Vorname / Nachname, Adresse, PLZ, Ort,

geb. am: Geburtsdatum in Geburtsort

wird aufgefordert, für ihre/seine (künftige) Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a) BZRG zur Einsichtnahme vorzulegen.

Hiermit wird bestätigt, dass eine ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird. Daher wird die *Befreiung von der Gebühr* für das erweiterte Führungszeugnis beantragt.

Ort, Datum

Unterschrift Verein/Verband

Anlage 3: Vorlage Einwilligungserklärung Datenspeicherung

Einwilligungserklärung zur Speicherung von Daten

Einwilligung in die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis und in die Speicherung von Daten bis zur Beendigung der Tätigkeit für den Verein/Verband; Information über die Speicherung personenbezogener Daten

Vorname / Nachname, Adresse, PLZ, Ort,

geb. am: Geburtsdatum, in Geburtsort

hat dem **Name Verband/Verein**

am **Datum der Einsichtnahme**

ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorgelegt.

Ausgestellt am: **Datum der Ausstellung des Führungszeugnisses**

Die Einsichtnahme erfolgte durch: **Name der Einsicht nehmenden Person**

Name der Einsicht nehmenden Person

☐ Es wurde festgestellt, dass keine Einträge im Sinne des § 72a SGB VIII vorliegen.

☐ Es wurde festgestellt, dass folgende Einträge vorliegen:

Die o. g. Person wurde darüber informiert, dass der o. g. Verband/Verein unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen gemäß § 72a Abs. 5 S. 1 SGB VIII, § 30a Abs. 3 BZRG folgende Angaben nach der Einsichtnahme speichern darf:

- den Umstand der Einsichtnahme,
- das Datum des erweiterten Führungszeugnisses und
- die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist:
wegen einer in § 72 Abs. 1 S. 1 SGB VIII genannten Straftat oder wegen einer nicht in Abs. 1 S. 1 genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt.

Der Verein/Verband darf die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für diejenige Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person eine Tätigkeit nach § 72a Abs. 3 S. 2 oder Abs. 4 S. 2 nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letzten Ausübung einer solchen Tätigkeit zu löschen (§§ 72a Abs. 5 S. 2, 30a Abs. 3 BZRG).

Zur rechtssicheren Datenspeicherung erteilt die o. g. Person ihre Einwilligung in die Speicherung ihrer personenbezogenen Daten bis zur Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verein/Verband. Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Datum, Unterschrift der o. g. Person

Datum, Unterschrift Verband/Verein

Anlage 4: erfasste Straftatbestände

Von § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII erfasste Straftatbestände des StGB **(Stand: 04/2025)**

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 (weggefallen)
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184d (weggefallen)
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a Abs. 3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 232a Zwangsprostitution
- § 232b Zwangsarbeit
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Erweitertes Führungszeugnis

Einsichtnahme nach § 72a SGB VIII¹

Name, Vorname:

Datum des
Führungszeugnisses:

Einsicht genommen am:

Einsicht genommen durch:

Einsicht genommen durch:

Vorstrafen nach § 72a Abs. 1 SGB VIII
enthalten:

☐ Ja ☐ Nein

Vorstrafen nach § 72a Abs. 5 Nr. 3 b)
SGB VIII enthalten:

☐ Ja ☐ Nein

Unterschrift der Einsicht nehmenden Person

Unterschrift der Einsicht nehmenden Person

¹ Falls Vorstrafen erhoben und gespeichert siehe Anlage

Anlage 5: Vorlage Dokumentation Einsichtnahme

Anlage

Folgende Vorstrafen werden erhoben und gespeichert:

[illegible]

Unterschrift der Einsicht nehmenden Person

Unterschrift der Einsicht nehmenden Person